Finanz und Wirtschaft, 5.9.18

Solidarität und Anlagerisiko in der zweiten Säule

Im Überobligatorium ist die berufliche Vorsorge von ihrem engen Gesetzeskorsett zu befreien. Dann kann risikoreicher und renditeorientierter angelegt werden. **WERNER C. HUG**

Der Schweizerische Pensionskassenverband Asip legt eine Studie vor, in der die Ansichten zur Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge aufeinandertreffen, namentlich diejenigen der Professoren Heinz Zimmermann und Yvonne Seiler auf der einen und Roger Baumann auf der anderen Seite.

Die Professoren fordern eine neue Risikokultur im Kapitaldeckungsverfahren: Die Vorsorgeeinrichtung soll sich primär an den Risikoprämien auf den Kapitalmärkten orientieren. Leistungsziele, Mindestzins- und Umwandlungssatzvorschriften sollen wegfallen. Damit werden die Renten variabel, können schwanken.

Auf der anderen Seite fordert der Aktuar Baumann im Obligatorium ein Leistungsziel (z. B. 34% wie heute). Damit bleiben garantierte obligatorische Renten und auch Solidarität bestehen. Das Gesetz BVG soll entschlackt werden, technische Details gehören in die Verordnung.

Dreisäulenkonzept

Angesichts von Nullzinsen betrachten beide Ansätze die Vorsorge aus enger Sicht des Kapitaldeckungsverfahrens. Die berufliche Vorsorge ist jedoch Teil des in der Bundesverfassung (BV) verankerten Dreisäulensystems. Wird die zweite Säule in gesamtheitlicher Sicht unter Berücksichtigung der BV betrachtet, dann muss klar unterschieden werden zwischen Obligatorium und Überobligatorium.

Gemäss Artikel 113 BV garantieren AHV und BVG «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise». Ursprünglich ging der Gesetzgeber von einer Rentenabdeckung von 60% des letzten Lohnes von heute 84 600 Fr. aus. Dabei deckt die staatliche AHV zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) die Existenzsicherung ab, und die private berufliche Vorsorge sorgt für eine «angemessene» Rente. Wie können die beiden Ansichten zur zukünftigen Gestaltung der Vorsorge unter einen Hut gebracht werden? Wie könnten nun die erste und die zweite Säule optimal ausgestaltet werden?

«AHV und BVG, staatliche und private Vorsorge ergänzen sich.»

Zunächst obliegt es dem Staat und damit der Politik, die absolut notwendige Rentenhöhe in einem bestimmten Rentenalter sowie den von der AHV zu deckenden Rentenanteil (beispielsweise 60% von neu 90 000 Fr.) zu bestimmen. Dafür trägt der Gesetzgeber die volle Verantwortung.

Für die zweite Säule regelt die Politik darüber hinaus lediglich für das Obligatorium, welchen Rentenanteil (z. B. neu 38%) die privat durchgeführte berufliche Vorsorge abzudecken hat. Wie die Vorsorgeeinrichtungen dies erledigen, ist einzig und allein ihre Sache. Damit wird der staatliche Einfluss auf die berufliche Vorsorge auf ein Minimum begrenzt. Die zweite Säule wird politisch befreit.

Für neue Risikokultur

Schon heute versichert die private berufliche Vorsorge höhere Löhne. Sie ist im Überobligatorium weniger eingeschränkt. Das führt dazu, dass im Überobligatorium schon heute niedrigere Umwandlungssätze angewendet werden als im Obligatorium. So entsteht eine Solidarität von hohen zu niedrigen Einkommen.

Wie Baumann in seiner Studie ausführt, ergibt das durchaus Sinn, denn im Lauf des Anspar- und des Rentenprozesses schwanken die Kapitalmärkte und damit die Renditen. Über eine Zeit von sechzig Jahren dürften sich die unterschiedlichen Entwicklungen auf den Kapitalmärkten eher zugunsten der aktiv Versicherten auswirken, denn der Sparprozess dauert über viergig Jahre. Während dieser Zeit dürften häufigere Aufschwungsphasen zu höheren Renditen führen als während des rund zwanzigjährigen Rentenbezugs.

Der technische Zins für das angesparte Altersguthaben im Absparprozess kann also mit einem durchschnittlich langfristig zu erzielenden niedrigen Satz verzinst werden. Somit kann in einer umhüllenden Kasse – hohe und niedrige Löhne werden stets zusammen versichert – zumindest im Obligatorium eine fixierte Rente im Alter garantiert werden.

Im Überobligatorium muss die zweite Säule von ihrem engen Gesetzeskorsett befreit werden. Dann kann die Vorsorgeeinrichtung, wie Zimmermann und Seiler es fordern, eine neue Risikokultur pflegen. Dann kann risikoreicher und renditeorientierter angelegt werden, denn die Vorsorgeeinrichtung wird in der Rentengestaltung völlig frei. Befreit von den gesetzlichen Vorschriften zur Kapitalanlage, zu BVG-Mindestzins- und Umwandlungssätzen und weiteren Regulierungen kann sie ihre Gelder effizienter anlegen.

Von höheren Renditen im Ansparprozess profitieren nicht nur die hohen, sondern auch die niedrigen Löhne. Andererseits kann sie, je nach Entwicklung auf den Kapitalmärkten, variable Renten – wie heute bei PwC flexible Renten – oder andere Formen der Rentenanpassung bei einer schwächeren Renditeentwicklung einführen.

Die Sicherung der garantierten Rente im Obligatorium muss die Vorsorgeeinrichtung allein garantieren. Die damit verbundene Aufrechterhaltung der Solidarität, die Umverteilung vom Überobligatorium zum Obligatorium, von hohen zu niedrigen Löhnen lässt sich sozialpolitisch begründen. Müsste die AHV einzig und allein die Altersvorsorge abdecken, erhöhten sich die AHV-Beiträge und der Steueranteil. Wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV erhöht, leiden vor allem die geringen Einkommen. Trotzdem läge diese Existenzrente wohl niedriger als eine Rente mit zweiter Säule.

AHV und BVG ergänzen sich

Werden die AHV-Beiträge und die allgemeinen Steuern zur Sicherung der AHV erhöht, werden die höheren Einkommen stärker belastet. Die Steuerbelastung nimmt zu. Werden demgegenüber nur die Beiträge an die berufliche Vorsorge angehoben, wird die AHV entlastet, und jeder spart für sich in der zweiten Säule. Die Schwankungen der variablen Renten im Überobligatorium dürften gesamtwirtschaftlich und individuell gegenüber einer Existenz-AHV-Rente sozial- und finanzpolitisch weniger ins Gewicht fallen.

Anders als bei Zimmermann/Seiler bliebe bei der Lösung mit AHV und befreitem BVG die garantierte Rente für alle Versicherten von 60% des letzten staatlich festgelegten Lohns im Obligatorium wie bei Baumann erhalten. Aber mit der Befreiung des BVG von staatlichen Regeln könnte die Vorsorgeeinrichtung ihre Gelder renditeorientierter anlegen. Für höhere Löhne fände die Umverteilung nicht ausschliesslich in der AHV statt, sondern allenfalls über variable Renten. Solidarität und hohe Rendite schliessen sich somit nicht aus. AHV und BVG, staatliche und private Vorsorge ergänzen sich.

Werner C. Hug ist freier Bundeshausjournalist, spezialisiert auf Fragen der sozialen Sicherheit.